

Anwaltsprüfung Wintersession 2024

Privatrecht

Zur Verfügung stehende Rechtsquellen

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210), Version vom 1. Juli 2022, Auszug Art. 457-480 ZGB
- Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (SR 220)
- Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008 (SR 272)
- Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB) vom 20. November 2000 (SRL Nr. 200)
- Gesetz über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil-, Straf- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Justizgesetz, JusG) vom 10. Mai 2010 (SRL Nr. 260)
- Verordnung zum Gesetz über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil-, Straf- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Justizverordnung, JusV) vom 26. März 2013 (SRL Nr. 262)
- Verordnung über die Kosten in Zivil-, Straf- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Justiz-Kostenverordnung, JusKV) vom 26. März 2013 (SRL Nr. 265)
- Kantonsratsbeschluss über die Sitze der Gerichte und Schlichtungsbehörden und die Einteilung des Kantons in Gerichtsbezirke vom 10. Mai 2010 (SRL Nr. 261)

Sie können davon ausgehen, dass Ihnen alle für die Lösung der Aufgaben benötigten Rechtsquellen zur Verfügung stehen. Es ist aber nicht unbedingt so, dass Sie für die Lösung der Aufgaben alle Ihnen zur Verfügung gestellten Rechtsquellen auch tatsächlich benötigen.

Sachverhalt

Frau Tina Meier, Beiständin von Herrn Thomas Wunder, kommt heute mit folgendem Anliegen zu Ihnen in die Kanzlei:

Der Vater von Thomas Wunder, Herr Hanspeter Wunder, ist am 2. November 2022 mit letztem Wohnsitz in Rain verstorben. Hanspeter Wunder war mit Mathilda Wunder verheiratet und hatte mit ihr drei Nachkommen (Thomas Wunder, Sandra Wunder und Peter Wunder). In einem formgültigen Testament setzte Hanspeter Wunder seine Nachkommen auf den Pflichtteil und wies die frei verfügbare Quote zusätzlich zum gesetzlichen Erbteil seiner Ehefrau zu. Weitere Verfügungen

machte er nicht. Am 23. Februar 2023 unterzeichneten die überlebende Ehefrau und die Nachkommen von Hanspeter Wunder einen Erbteilungsvertrag (vgl. Anhang). Am 2. März 2023 wurde eine Vertretungsbeistandschaft mit Einkommens- und Vermögensverwaltung und entsprechender Einschränkung der Handlungsfähigkeit über Thomas Wunder angeordnet, da Thomas Wunder aufgrund der Folgen von jahrelangem Drogen- und Alkoholmissbrauch mit zahlreichen Klinikaufenthalten und einer nach wie vor bestehenden Suchtproblematik nicht mehr in der Lage war (und nach wie vor nicht in der Lage ist), seine finanziellen Angelegenheiten zu regeln. Die Beistandschaft umfasst insbesondere die Wahrung der Interessen von Thomas Wunder bei der Regelung des Nachlasses von Hanspeter Wunder und die Vertretung in allen diesbezüglichen Angelegenheiten. Als Berufsbeiständin wurde Frau Meier ernannt.

Frau Meier hat den Erbteilungsvertrag durchgesehen und befürchtet, dass Thomas Wunder «über den Tisch gezogen» wurde. Sie kann Ihnen folgende ergänzenden Informationen liefern:

- Gemäss Grundbuchauszug war Hanspeter Wunder Alleineigentümer des Grundstücks Nr. 34 in Sursee. Er erwarb das Mehrfamilienhaus im Jahr 2015 durch Erbgang.
- Gemäss einer Verkehrswertschätzung, die Frau Meier in Auftrag gegeben hat, beträgt der aktuelle Verkehrswert der Liegenschaft mindestens CHF 2'400'000.00. Eine Hypothekarschuld besteht nicht. Es gibt keine Hinweise darauf, dass Investitionen in die Liegenschaft getätigt wurden.
- Nach seiner Pensionierung im Jahr 2007 bezog Hanspeter Wunder CHF 80'000.00 Kapital aus seiner Pensionskasse. Genau diesen Betrag hatte er 2001 geerbt und in seine Pensionskasse einbezahlt. Bis auf die CHF 20'000.00, die noch auf seinem Konto bei der Postfinance liegen, haben die Ehegatten dieses Guthaben für Reisen verbraucht.
- Acht Jahre vor seinem Tod gewährte Hanspeter Wunder seinem Sohn Peter ein Darlehen in der Höhe von CHF 30'000.00 zur Finanzierung einer Ausbildung. Die vereinbarten Zinsen wurden bezahlt, die Darlehenssumme jedoch noch nicht zurückbezahlt.
- Mathilda Wunder erhielt als Begünstigte aus einer 3a-Lebensversicherung, die Hanspeter Wunder während der Ehe abgeschlossen hatte, nach dem Tod CHF 200'000.00 direkt von der Versicherungsgesellschaft ausbezahlt. Der Rückkaufswert der Versicherung betrug CHF 120'000.00.
- Frau Meier geht davon aus, dass die übrigen Angaben im Vertrag zutreffen. Insbesondere liegen ihr keine weiteren Angaben zu allfälligem vorehelichem Vermögen, Zuwendungen oder weiteren Erbschaften vor. Der Hausrat dürfte wertlos sein und die Erbgangsschulden erscheinen plausibel.

- Die Mutter und Geschwister von Thomas Wunder hatten Kenntnis von seinen gesundheitlichen Problemen. Sie haben ihn alle ab und zu in der Klinik besucht.
- Die Unterzeichnung des Erbteilungsvertrages erfolgte anlässlich einer «Erbensitzung». Thomas Wunder wurde an dieser Sitzung ohne Vorwarnung der fertig ausgearbeitete Vertrag vorgelegt, mit der Bitte, diesen zu unterzeichnen. Die Mutter und die Geschwister von Thomas Wunder hatten sich für die Ausarbeitung des Vertrages anwaltlich beraten lassen.
- Der Austritt von Thomas Wunder aus der Erbengemeinschaft wurde bereits im Grundbuch eingetragen. Eigentümerin der Liegenschaft ist gemäss einem aktuellen Grundbuchauszug folglich die Erbengemeinschaft Hanspeter Wunder, bestehend aus Mathilda Wunder, Sandra Wunder und Peter Wunder.

Aufgabe 1 (83 Punkte)

Frau Meier möchte von Ihnen folgende Fragen beantwortet haben, damit sie gemeinsam mit ihrer Vorgesetzten entscheiden kann, ob bzw. welche weiteren Schritte in dieser Angelegenheit unternommen werden:

1. Wurde der Vertrag von allen erforderlichen Personen unterzeichnet und liegen allenfalls erforderliche Zustimmungen vor? Begründen Sie Ihre Antwort.
2. Wurden die Formvorschriften für den Erbteilungsvertrag eingehalten, insbesondere da sich im Nachlass ein Grundstück befindet? Begründen Sie Ihre Antwort.
3. Ist der in Ziff. 8 des Erbteilungsvertrages erwähnte Pflichtteil von Thomas Wunder korrekt? Falls nein: Wie hoch ist sein Pflichtteil? Begründen Sie Ihre Antwort. Eine zahlenmässige Berechnung ist bei dieser Aufgabe nicht erforderlich.
4. Ist der Erbteilungsvertrag – unabhängig von der Antwort auf Frage 3 – nachteilig für Thomas Wunder? Nehmen Sie dazu eigene Berechnungen vor und teilen Sie Frau Meier mit, welchen Anspruch Thomas Wunder Ihrer Meinung nach hätte. Begründen Sie Ihre Ausführungen detailliert.
5. Gibt es eine Möglichkeit, die Erbteilung neu vorzunehmen? Gehen Sie bei der Beantwortung dieser Frage unabhängig von Ihren Antworten bei den Fragen 1-4 davon aus, dass der Vertrag formgültig und mit den allenfalls erforderlichen Zustimmungen abgeschlossen wurde, jedoch wesentlich zum Nachteil von Thomas Wunder. Nennen Sie Gründe, weshalb der Vertrag beseitigt werden könnte, damit anschliessend eine neue Erbteilung ausgehandelt werden kann. Prüfen Sie die entsprechenden Voraussetzungen kurz und weisen Sie Frau Meier jeweils darauf hin, wie erfolgsversprechend die aufgezeigten Möglichkeiten sind, auch

unter Berücksichtigung der jeweiligen Beweislast und des Beweismasses. Erwähnen Sie zudem, ob und falls ja bis wann und wie allfällige Fristen einzuhalten sind. Sie können davon ausgehen, dass eine einvernehmliche Vertragsänderung zwischen allen Vertragsparteien aussichtslos ist, und brauchen diese Möglichkeit daher nicht weiter zu verfolgen.

Beantworten Sie die Fragen von Frau Meier in einer gut strukturierten, übersichtlichen Aktennotiz. Die Aktennotiz soll Frau Meier dazu dienen, die Sache mit ihrer Vorgesetzten zu besprechen. Fassen Sie die Fragen zusammen und erwähnen Sie die relevanten rechtlichen Grundlagen. Sie können davon ausgehen, dass Frau Meier und ihrer Vorgesetzten der Sachverhalt bekannt ist.

Aufgabe 2 (22 Punkte)

Einige Tage nach Erhalt der Aktennotiz meldet sich Frau Meier telefonisch bei Ihnen. Sie hat entdeckt, dass die Liegenschaft in Sursee auf einem Immobilienportal zum Verkauf ausgeschrieben ist, und zwar zu einem Preis wesentlich unter dem geschätzten Verkehrswert. Sie befürchtet nun, dass die Liegenschaft unter Wert verkauft wird, sodass Thomas Wunder, selbst wenn es zu einer erneuten Erbteilung käme, gar nicht mehr an sein Geld kommt. Sie erzählt Ihnen, dass sie sich in der Gemeinde etwas umgehört habe und der Mutter und den Geschwistern von Thomas Wunder zutraue, dass diese alles tun, um dessen Anspruch zu schmälern, sobald sie realisieren, dass sie mit dem Erbteilungsvertrag nicht durchdringen. Sie will unbedingt verhindern, dass die Liegenschaft vor einer Regelung der Angelegenheit verkauft werden kann.

Zeigen Sie Frau Meier in einer E-Mail auf, welche Möglichkeit es gibt, den Verkauf der Liegenschaft zu verhindern, bis geklärt ist, ob der Erbteilungsvertrag beseitigt werden kann. Nennen Sie den konkreten Anspruch, prüfen Sie, ob die Voraussetzungen erfüllt sind (mit Nennung der entsprechenden Gesetzesnormen) und geben Sie Frau Meier eine konkrete Empfehlung ab, ob die Eingabe erfolgsversprechend ist oder nicht. Erklären Sie Frau Meier zudem, welches Beweismass anwendbar ist und welche Behörde / welches Gericht für eine entsprechende Eingabe örtlich, sachlich und funktionell zuständig ist. Begründen Sie Ihre Antwort.

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg!

Manuela Häfliger

Subjektiv partieller Erbteilungsvertrag

Im Nachlass des am 2. November 2022 verstorbenen Herrn Hanspeter Wunder, geb. 22. April 1942, von Sursee, wohnhaft gewesen in Musterstrasse 18, 6026 Rain

I. Vorbemerkungen

1. Der Verstorbene hinterlässt gemäss Erbenbescheinigung der Gemeinde Rain vom 6. Dezember 2022 als seine gesetzlichen Erben:

[...]
2. Mit Testament vom 8. Juli 2017 hat der Erblasser seine drei Nachkommen auf den Pflichtteil gesetzt und die verfügbare Quote seiner Ehefrau Mathilda Wunder zusätzlich zu deren gesetzlicher Erbquote zugewandt. Weitere Verfügungen von Todes wegen existieren nicht.
3. Die Vertragspartien sind übereingekommen, dass Thomas Wunder mit dem vorliegenden Vertrag aus der Erbengemeinschaft austritt.

[...]

II. Bestimmung des Nachlasses

4. Hanspeter Wunder und Mathilda Wunder haben am 2. März 1980 geheiratet und keinen Ehevertrag abgeschlossen. Sie haben auch keine Erklärung über die Beibehaltung der altrechtlichen Güterverbindung abgegeben. Der ausserordentliche Güterstand ist nie eingetreten.
5. Das eheliche Vermögen setzt sich per Todestag wie folgt zusammen:

Grundstück Nr. 34, Grundbuch Sursee, Steuerwert	1'800'000.00
Konto UBS, IBAN [...], lautend auf Hanspeter Wunder	250'000.00
Konto Postfinance, IBAN [...], lautend auf Hanspeter Wunder	20'000.00
Konto UBS, IBAN [...], lautend auf Mathilda Wunder	60'000.00
Wertschriftendepot LUKB, lautend auf Mathilda Wunder	340'000.00
Erbgangsschulden (Auslagen für Begräbnis etc.)	-10'000.00
Hausrat	p.m.
Total	<u>2'460'000.00</u>

6. Der Nachlass von Hanspeter Wunder beträgt die Hälfte des ehelichen Vermögens und damit CHF 1'230'000.00.

III. Austritt aus der Erbengemeinschaft

7. Durch Unterzeichnung des vorliegenden Erbteilungsvertrages tritt Thomas Wunder aus der Erbengemeinschaft aus. Sein Anteil geht vollumfänglich auf die übrigen Vertragsparteien über.

8. Als Gegenleistung erhält Thomas Wunder den Betrag von CHF 102'500.00 (einhundertzweitausendfünfhundert Schweizer Franken). Dies entspricht seinem Pflichtteil von 1/12 am Nachlass von Hanspeter Wunder.

[...]

IV. Schlussbestimmungen

[...]

Rain, 23. Februar 2023

Mathilda Wunder.....

Mathilda Wunder

S. Wunder.....

Sandra Wunder

T. Wunder.....

Thomas Wunder

Peter Wunder.....

Peter Wunder